

Wirtschaftsfokus M-V – Infobrief Nr. 2

Aktuelle Informationen zum Stand der Wirtschaftshilfen

I. Aktuelles zu den Bundesprogrammen

1. Nachdem am 10. Februar 2021 die Antragstellung für die **Überbrückungshilfe III** gestartet war, sind am 11. Februar 2021 die ersten **Abschlagszahlungen** angelaufen.

In der Überbrückungshilfe III können auf Grundlage des Antrags in einem automatisierten Verfahren Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 Prozent der beantragten Überbrückungshilfe III gewährt werden, bis zu 100.000 Euro pro Monat und 800.000 Euro insgesamt.

Zunächst werden Abschlagszahlungen bis zu 400.000 Euro ausgezahlt. Abschlagszahlungen über 400.000 Euro sollen ab Ende Februar geleistet werden. Den Start der regulären Auszahlungen hat der Bund für März 2021 angekündigt.

2. Stand 18. Februar 2021 ist noch nicht abschließend klar, wie **Warenabschreibungen** für die Überbrückungshilfe III ermittelt werden.

Für Einzelhändler wird die Abschreibungsmöglichkeit in der Überbrückungshilfe III auf verderbliche Ware und Saisonware der Wintersaison 2020 / 2021 erweitert. Über die Regeln für die Abschreibungen gibt es aktuell – über die allgemeinen Darstellungen in den FAQ zum Programm hinaus – noch keine Einigung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen.

3. Die Antragstellung für die sogenannte **Neustarthilfe** als Teil der Überbrückungshilfe III ist am 16. Februar 2021 gestartet.

Soloselbständige haben im Rahmen der Überbrückungshilfe III die Möglichkeit, anstelle der Fixkostenerstattung eine einmalige Betriebskostenpauschale bis zu 7.500 Euro zu beantragen, die Neustarthilfe. Die Antragstellung erfolgt durch die Antragsteller selbst, ohne Einbindung eines sogenannten prüfenden Dritten.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in einem automatisierten Verfahren. Dieses ist ebenfalls gestartet, sodass seit dem 18. Februar 2021 erste Auszahlungen erfolgen.

4. Die Europäische Kommission hat am 15. Februar 2021 die an den neuen **EU-Beihilferahmen** angepassten Bundesregelungen Kleinbeihilfen und Fixkostenhilfe genehmigt, mit denen die zusätzlichen Spielräume voll ausgeschöpft werden.

Beihilferechtliche Grundlage der Corona-Hilfen ist der *Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19* (Temporary Framework). Dieser war mit Entscheidung vom 28. Januar 2021 erweitert worden, indem u.a. die darin festgelegten Obergrenzen für begrenzte Beihilfebeträge (Kleinbeihilfen) von 800.000 Euro auf 1,8 Millionen Euro und für Unterstützung für ungedeckte Fixkosten (Fixkostenhilfe) von 3,0 Millionen Euro auf 10,0 Millionen Euro angehoben wurden.

5. In der November- / Dezemberhilfe ist die erhöhte **Obergrenze für Kleinbeihilfen** bereits teilweise abgebildet.

Unternehmen, die noch keinen Antrag auf November- / Dezemberhilfe gestellt hatten, da ihr Kleinbeihilferahmen ausgeschöpft war, können seit dem 16. Dezember 2021 Erstanträge auf November- / Dezemberhilfe stellen und ihren erhöhten Kleinbeihilferahmen nutzen.

Noch nicht möglich ist die Beantragung von Erhöhungen. Das betrifft Unternehmen, die bereits November- / Dezemberhilfe beantragt hatten, denen aber nicht die volle Hilfe ausgezahlt werden konnte, weil ihr Kleinbeihilferahmen dafür nicht ausreichte. Die für Erhöhungsanträge erforderlichen Programmierarbeiten sollen Ende Februar 2021 abgeschlossen sein.

6. Weiterhin noch nicht möglich ist die **Antragstellung für die Erweiterte November- / Dezemberhilfe**, mit der Antragsteller ein **Wahlrecht über die beihilferechtliche Grundlage** erhalten. Nach dem Wahlrecht kann die Hilfe im Rahmen der zulässigen Obergrenzen auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen, die De-minimis-Verordnung, die Bundesregelung Fixkostenhilfe und die Bundesregelung November- / Dezemberhilfe verteilt werden.

Den Beginn der Antragstellung für die Erweiterte November- / Dezemberhilfe hat der Bund für Mitte März angekündigt.

II. Aktuelles zu den Landesprogrammen

1. Der Zugang zur **Marktpräsenzprämie**, mit der stationäre Einzelhändler mit erheblichen Umsatzeinbrüchen in den Monaten November und Dezember 2020 unterstützt werden, wird erleichtert:

Um nicht die Unternehmen zu benachteiligen, die im November / Dezember 2020 bereits in digitale Marktpräsenz investiert haben, können Umsätze aus dem Onlinehandel bei der Berechnung des Umsatzrückgangs unberücksichtigt bleiben.

Ein Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten kann die einmalige Prämie bereits dann beantragen, wenn die Antragsvoraussetzungen in nur einer Betriebsstätte erfüllt sind.

2. Aufgrund der andauernden Einschränkungen soll nach den Vorstellungen des Wirtschaftsministeriums eine **Verlängerung wesentlicher Corona-Hilfen des Landes** bis zum 30. Juni 2021 erfolgen. Dies betrifft die Liquiditätshilfen in Form von Darlehen (rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe II), die Zuschüsse zu Sonderzahlungen an Kurzarbeiter (Neustart-Prämie), die Hilfen für den Neustart von Livespielstätten und das Investitionsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben. Die Programme sind derzeit befristet bis zum 31. März 2021.